



Fundtier Stadtaube in kommunaler Verantwortung

Dr. med. vet. Jens Hübel

Tierärztliche Beratung, Gutachten und Forschung
mit den Schwerpunkten Vögel (inkl. Nutzgeflügel), Tierschutz, Tierversuche
Frankfurt (Oder)



Inhalt

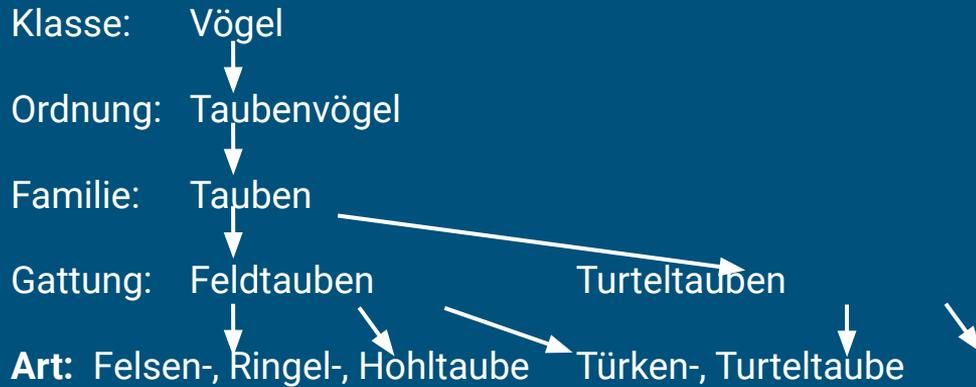
- Abstammung der Stadttaube
 - Biologische Systematik
 - Verbreitung
 - Columba livia
 - Felsen-, Haus- und Stadttaube
- Rechtliche Einordnung
 - Fundrecht
 - Tierschutzrecht
- Konsequenzen



Stadttauben in Frankfurt (Oder)

Quelle: Jens Hübel, Archiv

Biologische Systematik



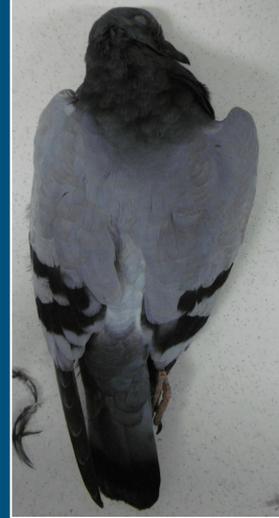
Abgrenzung der Arten

- morphologisch/Verhaltensweisen
- Populationsgenetik (Fortpflanzungsgemeinschaft/Isolation)

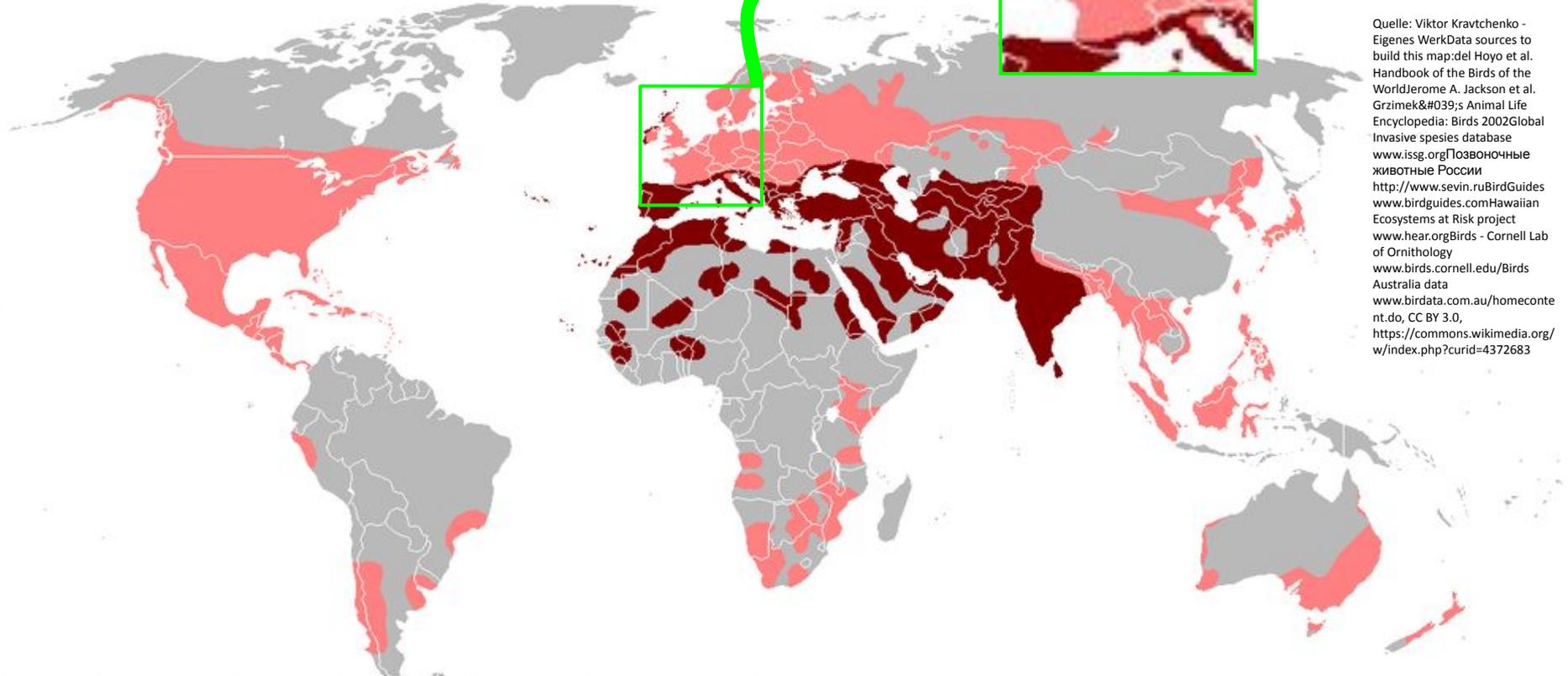
Felsentaube

Ringeltaube

Quelle (beide): Jens Hübel, Klinik für Vögel und Reptilien, Leipzig



Verbreitung der Felsentauben



Quelle: Viktor Kravtchenko -
Eigenes WerkData sources to
build this map:del Hoyo et al.
Handbook of the Birds of the
WorldJerome A. Jackson et al.
Grzimek's Animal Life
Encyclopedia: Birds 2002Global
Invasive species database
www.issg.orgПозвоночные
животные России
http://www.sevin.ruBirdGuides
www.birdguides.comHawaiian
Ecosystems at Risk project
www.hear.orgBirds - Cornell Lab
of Ornithology
www.birds.cornell.edu/Birds
Australia data
www.birddata.com.au/homecont
nt.do, CC BY 3.0,
[https://commons.wikimedia.org/
w/index.php?curid=4372683](https://commons.wikimedia.org/w/index.php?curid=4372683)

Verbreitung der Straßentaube (rot: Felsentaube Wildform + Stadttaube, rosa: Stadttaube)



Columba livia

Felsentaube (Wildform) -> Haustaube (Haustier)
(*Columba livia*) (*Columba livia forma domestica*)

- Brieftaube - Auflasstaube (z. B. Hochzeitstauben)
- Rassetaube
- Sporttaube (Diebes-, Hoch- und Kunstflugtauben)
- Wirtschaftstauben (z. B. Fleischtauben)

Brieftaubenauflass
Quelle: Jens Hübel, Archiv





Stadtaube mit Küken (entflogene Brieftaube)

Quelle: Beate Gries



Felsen-, Haus- oder Stadttaube? Teil 1

- Felsentaube ist Ursprung der Haustaube (Darwin 1859)
- Haustaube ist Ursprung der Stadttaube (Stringham et al. 2012, Shapiro et al. 2013)
 - lokale Haustaubenrassen genetisch in lokaler Stadttaubenpopulation nachzuweisen (Giunchi et al. 2020)
- Stadttauben mit fortlaufendem Zuwachs aus Haustaubenpopulation
- hohe phänotypische Variabilität von Haus- und Stadttauben
- Scheu vor Menschen: Felsentaube ▲, Haus- und Stadttaube ▼ (Skandrani et al. 2015)
- Reproduktionspotenzial: Felsentaube ▼, Haus- und Stadttaube ▲ (Haag-Wackernagel 1984)



Felsen-, Haus- oder Stadttaube? Teil 2

- Hirngewicht: Felsentaube▲, Haus- und Stadttaube▼ (Ehmer & Löbinger 1980)
- andere Organe mit Umwelteinfluss: Haustaube vs. Felsen- und Stadttaube (teils auch Unterscheidung Felsen-/Stadttaube)

-> Abgrenzung der Felsentaube von der Haus-/Stadttaube möglich

-> keine Dedomestikation und Pariaform in Deutschland

- Dingo - unabhängig vom Menschen
- Stadttaube abhängig vom Menschen (Gesundheit, Futter, Brutplätze)

-> Für deutsche Taubenpopulationen ist bisher **keine** morphologische, verhaltensbiologische oder populationsgenetische Abgrenzung der Stadttaube von der Haustaube gelungen.



Fundrechtliche Pflichten des Staates

- § 966 Abs. 1 BGB: „Der Finder ist zur Verwahrung der Sache verpflichtet.“
- § 90a BGB: „Tiere sind keine Sachen. Sie werden durch besondere Gesetze geschützt. Auf sie sind die für Sachen geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.“

a) Zivilrechtliche Prüfung: Verlorene, nicht herrenlose Sache

- Entflogene, verirrte, verletzte oder erschöpfte Flug-, Haus- oder Hochzeitstauben stehen nach wie vor im Eigentum ihrer Züchter, sind also nicht herrenlos
- Entsprechendes gilt für ihre Nachkommen „auf der Straße“, denn gemäß § 90a S. 3 BGB gilt auch für diese Tiere:
 - § 99 Abs. 1 BGB: „Früchte einer Sache sind die Erzeugnisse der Sache...“
 - § 953 BGB: „Erzeugnisse und sonstige Bestandteile einer Sache gehören auch nach der Trennung dem Eigentümer der Sache...“



Ableitung aus der fundrechtlichen Pflicht

b) Ansichnahme

- Definition: Erlangung tatsächlicher Sachherrschaft
- e.A.: Bei domestizierten Tieren reicht Duldung aus (Heinze, in: Staudinger, Kommentar zum BGB, Neubearbeitung 2020, § 965 BGB Rn. 9)
- Bundesverwaltungsgericht (Urteil v. 26.4.2018, Az. 3 C 24.16):



Herrenlos oder Fundtier

- Urteil vom 26.04.2018 - BVerwG 3 C
24.16ECLI:DE:BVerwG:2018:260418U3C24.16.0
- Leitsätze:
 - 1. Die Dereliktion eines Tieres, die gegen das tierschutzrechtliche Aussetzungsverbot (§ 3 Satz 1 Nr. 3 TierSchG) verstößt, ist nichtig (§ 134 BGB).
 - 2. Von einer Fundsache ist auszugehen, wenn Eigentum an einer besitzlosen Sache nicht mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann. Das gilt entsprechend für Fundtiere (§ 90a BGB).
 - 3. ...



Tierschutzrechtliche Pflichten des Staates

➤ Art. 20a Grundgesetz: Staatsziel Tierschutz

- primärer Adressat: die drei Staatsgewalten
- Gewährleistungsgehalt des Staatsziels umfasst nicht nur Eingriffsverbote, sondern auch staatliche Schutzpflichten
- Verfassungsgeber:
 - „sittlich verantworteter Umgang des Menschen mit den Tieren“, „ethisches Mindestmaß für das menschliche Verhalten“ mit der Verpflichtung, „Tiere in ihrer Mitgeschöpflichkeit zu achten“ (BT-Drs. 14/8860 S. 1/3)
 - „Anspruch“ eines jeden „einzelnen“ Tieres auf Schutz vor „vermeidbaren“ Leiden, Schäden oder Schmerzen (BT-Drs. 14/8860 S. 1/3)
 - Ziel der Neueinführung des Staatsziels: Effektivierung des Tierschutzgedankens („Verwirklichung eines wirksamen Tierschutzes“)

➤ Einfachgesetzliche Ebene: § 1 S. 1 Tierschutzgesetz (ethischer Tierschutzauftrag)



Ableitung aus der tierschutzrechtlichen Pflicht

- staatliche Verpflichtung zum Stadtaubenmonitoring (Anzahl, Zustand, besondere Gegebenheiten)
- staatliche Verpflichtung zum Stadtaubenmanagement (artgerechtes Futter, sauberes Trinkwasser, tierschutzkonforme Geburtenkontrolle)
- die sachlich und örtlich für den Vollzug dieser tierschutzrechtlichen Pflichten zuständigen Behörden sind die Veterinärbehörden
- Bei diesen liegt die Federführung zur Etablierung des kommunalen Stadtaubenmanagements, optimalerweise nach den Vorbildern der Aachener bzw. Augsburger Pilotprojekte (= betreute Taubenschläge mit kontrollierter Fütterung, Eiaustausch und Kotentsorgung), unter Einbindung der vielerorts vorhandenen und bereiten Ehrenamtlichen aus der Zivilgesellschaft sowie anderer Behörden (v.a. Bau-, Ordnungs- und Liegenschaftsämter)



Konsequenzen

- Stadtauben sind Haustaube und damit Haustiere. Ohne menschliche Betreuung sind Stadtauben im Gegensatz zu ihrer Wildform, der Felsentaube, vermehrt dem Risiko von Schmerzen, Leiden und Schäden ausgesetzt.
- Gekennzeichnete Stadtauben der ersten Generation können ggf. noch einer bzw. einem konkreten Eigentümer:in zugeordnet werden. Folgegenerationen gehören ebenfalls einer bzw. einem Eigentümer:in.
- Eine Eigentumsaufgabe durch Aussetzen/Entlaufen der Tiere ist nicht möglich (Dereliktion). Es gibt keine herrenlosen Haustaube und damit auch keine herrenlosen Stadtauben.
- Die Kommune als zuständige Fundbehörde ist für die Versorgung der Stadtauben als Fundtiere verantwortlich.
- Die zuständige Veterinärbehörde hat im Rahmen des Vollzugs eine Garantenpflicht:
 - Prävention bzgl. Aussetzen von Tieren (Auflagen für Auflassungsgenehmigungen, Haltungskontrollen)
 - Überwachung der zuständigen Fundbehörde bzgl. adäquater Versorgung von Fundtieren.



Konsequenzen

- Tierheime mit entsprechenden Volieren sind geeignet für vorübergehende Unterbringung von Einzeltieren bzw. wenigen Stadtauben im Rahmen vertraglicher Regelungen.
- Für Schwärme und eine dauerhafte Unterbringung werden bisher betreute Taubenschläge den Bedürfnissen der Tiere am ehesten gerecht.
- Taubenschläge mit dort stattfindender artgerechter Fütterung, Versorgung, Tiergesundheitsvorsorge (Impfung, parasitologische Kontrolle...), Entsorgung der Ausscheidungen und Eiaustausch kombinieren
- WIN-WIN...-Situation für Tiere, Kommunen, Bürger:innen, Tierschützer:innen – praktikable, gesetzeskonforme, zufriedenstellende und gewinnbringende Lösung
- Mit kommunalem Konzept frühzeitig Hürden bei der praktischen Umsetzung beseitigen wie Standortfrage, dauerhafte Finanzierung, Aufklärung der Bevölkerung über ein notwendiges Fütterungsverbot, Schließung alter Nistplätze und Umsiedlung von adulten Tieren in einen neuen Schlag



Konsequenzen

- Überwachung von Wettkämpfen mit beispielsweise Brief- und Flugtauben sowie Auflässen anlässlich Hochzeiten oder Friedensdemonstrationen effektiver gestalten
 - Sicherstellung der Rückverfolgbarkeit der Tiere (Genehmigung mit Auflagen)
 - Kennzeichnung und Standortermittlung mittels geeigneter (GPS-)Sender am Tier
 - Meldung der Starterliste aller Tiere bei der zuständigen Veterinärbehörde
 - Erfassung aller ankommenden Tiere, Abgleich mit Starterliste und Nachverfolgung fehlender Tiere, einschl. Meldung an und Kontrolle durch das zuständige Veterinäramt
- Beteiligung der Taubenhalter:innen an den Kosten von Kommune und Landkreis (z. B. Steuer auf Taubenzucht)

Gutachten



- Rechtsgutachten Stadtaubenschutz
- https://www.berlin.de/lb/tierschutz/stellungnahmen/rechtsgutachten_stadtaubenschutz_rechtlicherstat_us_kommunale-pflichten-und-zustaendigkeiten-2.pdf



Gern beantworte ich Ihre Fragen!



Dank an Dr. iur. Christian Arleth,
Juristischer Referent der Berliner
Landestierschutzbeauftragten

Kontakt:

Dr. med. vet. Jens Hübel
E-Mail: huebel.jens@googlemail.com

Stadttaube mit verschnürtem Fuß

Quelle: B. Gries, Braunschweig